

BMB Newsletter

SEITE 1/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3:

Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt

Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-

Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamteinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

Ende Mai nahmen unsere Partnerinnen Eva und Renáta an der Taxand Global Conference am malerischen Lago Maggiore in Italien teil. Unter anderem hatten wir die Gelegenheit, uns mit dem Stellvertretenden US-Finanzminister auszutauschen, der die Auffassung vertritt, dass die EU die Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung zu früh verabschiedet hat (s. TOP 1 und TOP 8). Darüber hinaus konnten wir zahlreiche aktuelle Entwicklungen intensiv diskutieren, darunter die Einführung der europäischen E-Rechnung (TOP 2), Verrechnungspreise (TOP 3 und TOP 6) sowie aktuelle Trends bei MAP- und APA-Verfahren im Zusammenhang mit der Vertretung unserer Mandanten in internationalen Steuerstreitigkeiten (TOP 7). Diese Themen standen nicht nur auf dem Programm der Konferenz – sie prägten auch unseren Arbeitsalltag. Das BMB Team hat bis zum 30. Juni eine umfangreiche Agenda im Bereich der Körperschaftsteuer sowie der QDMTT bearbeitet.

Die US-Regierung vertritt die Auffassung, dass die EU die Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung von 15 % zu früh verabschiedet hat. Nach Ansicht der USA gewährleisten die amerikanischen Steuervorschriften ebenfalls eine Mindestbesteuerung, weshalb erheblicher politischer Druck entstand, US-amerikanische multinationale Unternehmensgruppen von der Anwendung der Mindeststeuer auszunehmen. Dabei zählen gerade die großen US-Technologiekonzerne, auf die die 15-prozentige Mindestbesteuerung auch innerhalb der EU Anwendung finden sollte, seit Jahren zu den Unternehmen mit einer sehr niedrigen effektiven Steuerbelastung. Zur Erinnerung: Im Fall Apple vertrat die Europäische Kommission die Auffassung, dass der effektive Steuersatz auf die in Europa erzielten Gewinne des Unternehmens in den Jahren 2003 bis 2014 unter 1 % lag. Der Gerichtshof der EU bestätigte im Jahr 2024, dass Irland von Apple rund 13 Milliarden Euro an nicht entrichteten Steuern nachfordern muss. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat die EU die bereits erwähnte Richtlinie zur globalen Mindestbesteuerung verabschiedet.

Trotz der aktuellen steuerpolitischen Herausforderungen bleibt die Lebensqualität in Europa in vielerlei Hinsicht weiterhin weltweit führend. Wir sollten dies schätzen, hoffen, dass sich die Aussichten auf Frieden überall auf unserem Planeten weiter verbessern, und uns auf einen erholsamen Sommer freuen. Der Sommer wird auch ohne Pillar Two und E-Rechnung heiß genug. Überlassen Sie die steuerlichen Herausforderungen Ihren Steuerberatern und genießen Sie Ihren Urlaub.

Das BMB-Team wünscht Ihnen einen schönen und erholsamen Sommer! 🌻

BMB Newsletter

SEITE 2/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

INHALT IM ÜBERBLICK :

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

TOP 2: Update zur E-Rechnung

TOP 3: Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamtsteuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

TOP 1: DIE ERSTE FRIST FÜR PILLAR TWO IST DA

Für Unternehmen, die zu großen multinationalen oder großen inländischen Unternehmensgruppen gehören, endet am **30. Juni 2026** die erste Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen nach den Vorschriften zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two) **für das Jahr 2024**. Betroffene slowakische Gesellschaften müssen folgende Erklärungen einreichen:

1. Mitteilung im Zusammenhang mit der **GloBE Information Return (GIR)** bzw. eine **Mitteilung über die einreichende Gesellschaft**, sofern die GIR fristgerecht von der obersten Muttergesellschaft oder einer benannten Konzerngesellschaft eingereicht wird.
2. **Steuererklärung zur Ergänzungssteuer** (Top-up Tax Return), und zwar auch dann, wenn die Safe-Harbour-Regelung angewendet wird oder keine Ergänzungssteuer anfällt.

Wir gehen davon aus, dass die überwiegende Mehrheit der Unternehmensgruppen die GIR im Ausland einreichen wird. Weder die Einreichungsfrist noch die Frist zur Entrichtung einer etwaigen Ergänzungssteuer können verlängert werden. Für die Nichterfüllung der Meldepflichten drohen erhebliche Sanktionen.

In den vergangenen Monaten fanden auf OECD-Ebene sowie zwischen den einzelnen Staaten intensive Abstimmungen zur rechtlichen und technischen Bereitschaft für die Entgegennahme der GIR und den internationalen Informationsaustausch statt. Risiken ergaben sich insbesondere aus Verzögerungen bei der Aktivierung der Vereinbarungen zum Informationsaustausch auf Grundlage des GIR MCAA (Multilateral Competent Authority Agreement).

BMB Newsletter

SEITE 3/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3:

Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt

Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-

Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-

Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche

Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

Die DAC9-Richtlinie, welche den Austausch der relevanten Informationen innerhalb der EU regelt, bietet demgegenüber ein höheres Maß an Rechtssicherheit, da ihre Umsetzung für alle Mitgliedstaaten verpflichtend war.

Zu dieser Thematik hat die OECD ein [OECD Common Understanding](#) veröffentlicht (siehe auch TOP 8), dem sich die Slowakei jedoch nicht angeschlossen hat.

Das Finanzministerium der SR wird keine offiziellen Informationen über den Stand des GIR-Informationsaustauschs zwischen der Slowakei und anderen Staaten veröffentlichen. Unternehmen können sich daher insbesondere an den [auf der Website der OECD](#) veröffentlichten Informationen über den Umsetzungsstand des GIR MCAA orientieren.

TOP 2: UPDATE ZUR E-RECHNUNG

Das Projekt der verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung in der Slowakei ist Anfang Juni 2026 in die nächste Phase eingetreten. Seit Juni können Unternehmen freiwillig am System teilnehmen und ihre technischen Lösungen testen, bevor die E-Rechnung verpflichtend wird: ab dem 1. Januar 2027 gilt die Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung und zur elektronischen Übermittlung von Rechnungsdaten zunächst für inländische B2B-Umsätze zwischen zur MwSt registrierten Unternehmen. Grenzüberschreitende Transaktionen sowie Unternehmer, die zur MwSt nicht registriert sind, werden vom verpflichtenden System in dieser ersten Phase nicht erfasst.

Eine zentrale Rolle im neuen System übernehmen die sogenannten digitalen Postdienstleister (*digitale Postboten*). Es handelt sich um zertifizierte Zustelldienstleister, über die Unternehmen ihre elektronischen Rechnungen versenden und empfangen werden. Ihre Aufgabe besteht nicht nur in der sicheren Übermittlung der Rechnungen, sondern auch in der Identitätsprüfung der Geschäftspartner und der Verringerung des Betrugsrisikos bei Rechnungsstellung.

Nach der jüngsten Pressemitteilung der Finanzverwaltung der SR sind derzeit bereits [50 digitale Postdienstleister](#) akkreditiert; weitere Anbieter befinden sich im Akkreditierungsverfahren.

Bereits während der Testphase wächst das Interesse der Unternehmen am neuen System. Nach Angaben der Finanzverwaltung haben sich innerhalb der ersten Woche nach Einführung der freiwilligen Phase mehr als 130 Unternehmen für einen digitalen Postdienstleister entschieden und sich dem System der elektronischen Rechnungsstellung angeschlossen.

Die aktuelle Entwicklung zeigt, dass die Vorbereitungen auf die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung planmäßig verlaufen und der Einführungsstermin 1. Januar 2027 unverändert bestehen bleibt. Unternehmen wird daher empfohlen, bereits jetzt die Einsatzbereitschaft ihrer Buchhaltungs- und Rechnungsstellungssysteme zu überprüfen, um ausreichend Zeit für Tests sowie gegebenenfalls notwendige Anpassungen ihrer internen Prozesse zu haben.

BMB Newsletter

SEITE 4/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

TOP 3: AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE IN DER MWST-ERKLÄRUNG – URTEIL DES OBERSTEN VERWALTUNGSGERICHTS

Das Oberste Verwaltungsgericht der Slowakischen Republik (NSS SR) hat mit Urteil vom 30. Januar 2026 (Az. [2Sfk/52/2024](#)) zur Steuerfestsetzung anhand von Schätzungsgrundlagen gemäß § 48 der slowakischen Steuerverfahrensordnung Stellung genommen. Dem Verfahren lag der Fall der Gesellschaft SAD Sereď zugrunde. Die Finanzverwaltung setzte eine Körperschaftsteuernachforderung auf der Grundlage von Schätzungsgrundlagen fest, nachdem das Steuersubjekt seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen war und die für die Steuerfestsetzung erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt hatte. Bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage stützte sich die Finanzverwaltung auf die Angaben aus den MwSt-Erklärungen, berücksichtigte jedoch ausschließlich die ausgewiesenen Erträge und nicht die dort enthaltenen Aufwendungen.

Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Finanzverwaltung auch bei einer Steuerfestsetzung anhand von Schätzungsgrundlagen verpflichtet ist, die Steuer möglichst wirklichkeitsnah zu ermitteln. Es hob hervor, dass die Finanzverwaltung gemäß § 48 Abs. 5 der Steuerverfahrensordnung nicht nur belastende Umstände, sondern auch solche zu berücksichtigen hat, die für das Steuersubjekt günstig sind – und zwar auch dann, wenn dieses sie nicht ausdrücklich geltend gemacht hat. Wenn die Finanzverwaltung die Angaben aus den MwSt-Erklärungen als geeignete Grundlage für die Ermittlung der Erträge heranzieht, muss sie nachvollziehbar begründen, weshalb dieselben Daten nicht auch bei der Beurteilung der Aufwendungen berücksichtigt wurden. Da eine entsprechende Begründung in den angefochtenen Verwaltungsentscheidungen fehlte, erklärte das Gericht diese wegen eines Begründungsmangels für nicht überprüfbar.

Das Urteil bestätigt, dass auch bei einer Steuerfestsetzung anhand von Schätzungsgrundlagen weder auf den Grundsatz der materiellen Wahrheit noch auf die Verpflichtung der Finanzverwaltung verzichtet werden darf, auch für das Steuersubjekt begünstigende Umstände zu berücksichtigen. Die Finanzverwaltung muss stets nachvollziehbar darlegen, weshalb sie bestimmte verfügbare Informationen heranzieht und andere unberücksichtigt lässt – insbesondere dann, wenn sie aus derselben Informationsquelle stammen.

TOP 4: SLOWAKEI HAT QR-ZAHLUNGEN EINGEFÜHRT

Seit dem 1. Mai 2026 ist in der Slowakei eine neue Ära des bargeldlosen Zahlungsverkehrs angebrochen. Wesentlicher Auslöser hierfür ist die neue Gesetzgebung, die Unternehmer verpflichtet, ihren Kunden bei Einkäufen ab einem Betrag von 1 Euro die Möglichkeit einer bargeldlosen Zahlung anzubieten.

BMB Newsletter

SEITE 5/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3:

Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

Vor diesem Hintergrund wurden die staatlichen QR-Zahlungen eingeführt. Ziel ist es, eine einfache, schnelle und transparente Form des bargeldlosen Bezahlers bereitzustellen, ohne dass Investitionen in Zahlungsterminals erforderlich sind. Besonders profitieren davon kleinere Unternehmen, Selbstständige sowie Betriebe, die bislang keine elektronische Registrierkasse eingesetzt haben. Beim Kaufvorgang erstellt der Händler einen eindeutigen QR-Code, der sämtliche Zahlungsinformationen enthält. Der Kunde scannt den Code mit seiner Banking-App, wodurch die Zahlungsdaten automatisch übernommen werden. Anschließend muss die Zahlung lediglich bestätigt werden. Der Betrag wird dem Konto des Händlers innerhalb weniger Sekunden gutgeschrieben, und beide Parteien erhalten unmittelbar eine Bestätigung der Transaktion.

Bereits im ersten Monat nach der Einführung wurden über 61 Tsd. QR-Zahlungen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 2 Millionen Euro abgewickelt. Bislang haben sich mehr als 9 Tsd. Unternehmen und Betriebsstätten an das System angeschlossen. Derzeit werden QR-Zahlungen von den mobilen Banking-Anwendungen acht slowakischer Banken unterstützt.

TOP 5: PROJEKT ATHENA: STÄRKUNG DER STEUERLICHEN COMPLIANCE

Die Finanzverwaltung der SR bereitet derzeit das Projekt ATHENA vor – eine analytische Initiative zur Stärkung der steuerlichen Compliance und zur Effizienzsteigerung der Steuererhebung durch die Nutzung von Daten aus elektronischen Rechnungen.

Das Projekt ATHENA soll in mehreren Phasen umgesetzt werden. Die erste Phase konzentriert sich auf die Analyse der Daten aus elektronischen Rechnungen (TOP 2), die als zentrale Datenquelle für fortgeschrittene analytische Auswertungen dienen werden. Ziel des Projekts ist es, Steuerbetrug frühzeitig zu erkennen und dessen Auftreten zu verringern, um eine effizientere Steuererhebung zu ermöglichen.

Durch den Einsatz moderner analytischer Verfahren beabsichtigt die Finanzverwaltung, die Steuerlücke zu reduzieren, die Effizienz und Treffsicherheit von Betriebsprüfungen zu erhöhen, Steuersubjekte mit erhöhtem Risikopotenzial gezielter zu identifizieren sowie Fehler in den Rechnungslegungsprozessen frühzeitig aufzudecken und zu beseitigen.

TOP 6: VP-ANPASSUNGEN UNTERLIEGEN NICHT AUTOMATISCH DER MWST

In den vergangenen Jahren haben sich die Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten zunehmend mit der Frage befasst, ob Verrechnungspreisanpassungen zwischen verbundenen Unternehmen auch mehrwertsteuerliche Auswirkungen haben können. Mit dieser Problematik setzte sich auch der Gerichtshof der EU (EuGH) in seinem Urteil **Stellantis Portugal** ([C-603/24](#)) vom Januar 2026 auseinander.

BMB Newsletter

SEITE 6/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

Das Urteil liefert wichtige Leitlinien für die mehrwertsteuerliche Beurteilung von Verrechnungspreisanpassungen.

Der Rechtsstreit betraf die Gesellschaft Stellantis Portugal, die als Fahrzeugvertriebsgesellschaft innerhalb des Konzerns einem Mechanismus jährlicher Verrechnungspreisanpassungen unterlag, um ein im Voraus festgelegtes Rentabilitätsniveau zu erreichen.

Auf Grundlage einer konzerninternen Vereinbarung wurden die Verrechnungspreise am Jahresende so angepasst, dass der portugiesische Vertriebspartner die angestrebte Gewinnmarge erzielte. Bei der Berechnung dieser Anpassungen wurden verschiedene Kosten des Vertriebspartners berücksichtigt, darunter auch Kosten für Garantie- und Gewährleistungsreparaturen an Fahrzeugen. Die portugiesische Steuerverwaltung vertrat die Auffassung, dass diese Preisanpassungen tatsächlich eine Gegenleistung für Dienstleistungen darstellten, die der Vertriebspartner gegenüber dem Hersteller erbracht habe, und daher der MwSt unterliegen müssten. Auf dieser Grundlage setzte sie zusätzliche MwSt fest.

Der EuGH entschied jedoch zugunsten von Stellantis Portugal. Er stellte fest, dass eine Verrechnungspreisanpassung, die darauf abzielt, eine bestimmte Rentabilität des Vertriebspartners sicherzustellen, nicht automatisch eine Gegenleistung für eine steuerbare Dienstleistung darstellt. Damit ein Umsatz der MwSt unterliegt, muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und der erhaltenen Gegenleistung bestehen. Zudem muss ein Rechtsverhältnis vorliegen, das auf gegenseitigen Leistungen beruht. Im vorliegenden Fall sah der Gerichtshof keinen Nachweis dafür, dass der Vertriebspartner den Herstellern eine eigenständige Dienstleistung gegen Entgelt erbracht hatte. Die Preisanpassung war Teil des Verrechnungspreismechanismus und berücksichtigte ein breites Spektrum an Kosten, nicht nur Reparaturkosten. Das Urteil bestätigt damit, dass Verrechnungspreisanpassungen nicht automatisch eine MwSt-Pflicht auslösen. Ihre mehrwertsteuerliche Beurteilung muss vielmehr auf der wirtschaftlichen Substanz der jeweiligen Transaktion beruhen.

TOP 7: TRENDS BEI STEUERSTREITIGKEITEN (MAP UND APA)

Vom 27. bis 29. Mai 2026 nahmen wir an der **2026 Taxand Global Conference** in Italien teil. Nachfolgend stellen wir einige interessante Fakten aus dem Bereich der Vermeidung und Beilegung internationaler Steuerstreitigkeiten vor, die auf der Konferenz präsentiert wurden.

Internationale Steuerstreitigkeiten werden zunehmend komplexer, und Unternehmen benötigen immer häufiger Instrumente, die ihnen bereits vor dem Entstehen eines Problems oder nach dessen Auftreten Rechtssicherheit bieten. Zu diesen Instrumenten zählen insbesondere **APA** (*Advance Pricing Agreement*) und **MAP** (*Mutual Agreement Procedure*).

BMB Newsletter

SEITE 7/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

APAs dienen der Streitvermeidung, indem sie die Verrechnungspreismethodik im Voraus festlegen, während MAPs zur Beilegung von Streitigkeiten eingesetzt werden, wenn bereits eine Doppelbesteuerung oder ein anderer grenzüberschreitender Steuerkonflikt entstanden ist

Im Jahr 2024 wurden MAP-Verfahren in 141 Jurisdiktionen eingesetzt. Dabei wurden 2.731 neue Fälle eröffnet, 2.526 Fälle abgeschlossen und zum Jahresende waren noch 6.146 Verfahren anhängig.

Auch die Aktivität im Bereich der APAs nahm weiter zu: In 80 Jurisdiktionen wurden 1.169 Anträge gestellt, 1.050 Verfahren abgeschlossen und die Zahl der offenen Fälle erreichte 4.199.

Die Ergebnisse verdeutlichen die Bedeutung dieser Instrumente: Im Rahmen von MAP-Verfahren konnte in 76 % der Fälle eine vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung erreicht werden, während bei APAs 80,5 % der Anträge genehmigt wurden. Gleichzeitig bleibt jedoch die Dauer der Verfahren eine wesentliche Herausforderung. MAP-Verfahren dauern in der Regel zwischen 27 und 31 Monaten, während APA-Verfahren durchschnittlich etwa 40 Monate in Anspruch nehmen.

MAP-Verfahren können zeitaufwendig sein, sind jedoch häufig schneller als innerstaatliche Rechtsbehelfsverfahren und bieten aus Sicht des internationalen Rechts eine höhere Rechtssicherheit. Ein erfolgreich abgeschlossenes MAP-Verfahren kann zudem eine wertvolle Grundlage für künftige APAs schaffen und Unternehmen dabei unterstützen, den Schritt von der Streitbeilegung zur proaktiven Streitvermeidung zu machen.

Statistiken 2024	MAP	APA
Anzahl der Fälle/Anträge	2.731 neue 2.526 abgeschlossene offene Fälle: 6.146	1.169 neue 1.050 abgeschlossene offene Fälle: 4.199
Trend	starker Anstieg, insbesondere bei Verrechnungspreisen (+29 %)	rascher weltweiter Anstieg
Abdeckung	141 Jurisdiktionen	80 Jurisdiktionen
Ergebnis	76 % vollständige Beseitigung der Doppelbesteuerung 4 % ohne Einigung	80,5 % genehmigt 5,3 % abgelehnt
Verfahrensdauer	27-31 Monate	40 Monate

BMB Newsletter

SEITE 8/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3:

Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10

Nützliche Links

TOP 8: PILLAR TWO – COMMON UNDERSTANDING

Am 18. Mai 2026 haben die Jurisdiktionen, die die Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two) seit 2024 eingeführt haben, ein Dokument über ein gemeinsames Verständnis ([Common Understanding](#)) verabschiedet, um die Vorteile des zentralisierten Verfahrens zur Einreichung der GloBE-Informationserklärung (GloBE Information Return – GIR) beizubehalten. Im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichteten sich die teilnehmenden Jurisdiktionen, bis zum 31. Mai 2026 eine Liste der Jurisdiktionen mit vollständig funktionsfähigen GIR-Portalen zu veröffentlichen und – soweit dies nach ihrem nationalen Recht zulässig ist – auf Sanktionen zu verzichten oder die Durchsetzung lokaler GIR-bezogener Meldepflichten auszusetzen, sofern die Erklärung zentral in einer der genannten Jurisdiktionen eingereicht wurde.

Gleichzeitig veröffentlichte der OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS zusätzliche Verwaltungsleitlinien zur Anwendung des Transitional UTPR Safe Harbour. Diese Leitlinien stellen klar, unter welchen Voraussetzungen der Übergangssicherheitsmechanismus auch für multinationale Unternehmensgruppen mit einem 53-wöchigen Geschäftsjahr in Anspruch genommen werden kann.

Ziel dieser Initiative ist es, den administrativen Aufwand zu verringern und die Rechtssicherheit multinationaler Unternehmensgruppen in der Anfangsphase der Umsetzung der Regelungen zur globalen Mindestbesteuerung zu erhöhen, insbesondere in Fällen, in denen die Instrumente zum Informationsaustausch zwischen den einzelnen Jurisdiktionen noch nicht vollständig funktionsfähig sind.

Die Slowakei hat sich diesem gemeinsamen Verständnis nicht angeschlossen. Folglich sind die einschlägigen Melde- und Registrierungspflichten in der Slowakei weiterhin gemäß dem Gesetz über die Ergänzungssteuer zu erfüllen, wie im TOP 1 oben näher erläutert.

TOP 9: GESAMTSTEUEREINNAHMEN EU 27 2014 - 2024

Laut der jüngsten Ausgabe des Berichts [Data on Taxation Trends](#) der Europäischen Kommission haben sich die Steuereinnahmen in der EU im Jahr 2024 erholt, nachdem sie 2023 im Verhältnis zum BIP den niedrigsten Stand seit mehr als einem Jahrzehnt erreicht hatten.

Die **Besteuerung der Arbeit** blieb die wichtigste Quelle der Steuereinnahmen, gestützt durch steigende Löhne und einen robusten Arbeitsmarkt. Die Einnahmen aus arbeitsbezogenen Steuern einschließlich der Sozialversicherungsbeiträge stiegen um **6,6 %** und machten **51,5 % der gesamten Steuereinnahmen in der EU** aus. Die Einnahmen aus Verbrauchsteuern erhöhten sich um **5,0 %**, während die Einnahmen aus Kapitalsteuern (mit **4,1 %**) langsamer wuchsen, was vor allem auf die schwache Entwicklung der Erträge aus Vermögenssteuern zurückzuführen war. Dadurch nahm der Anteil der Arbeitssteuern an den gesamten Steuereinnahmen leicht zu, während die Anteile der Verbrauchs- und Kapitalsteuern leicht zurückgingen.

BMB Newsletter

SEITE 9/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3: Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

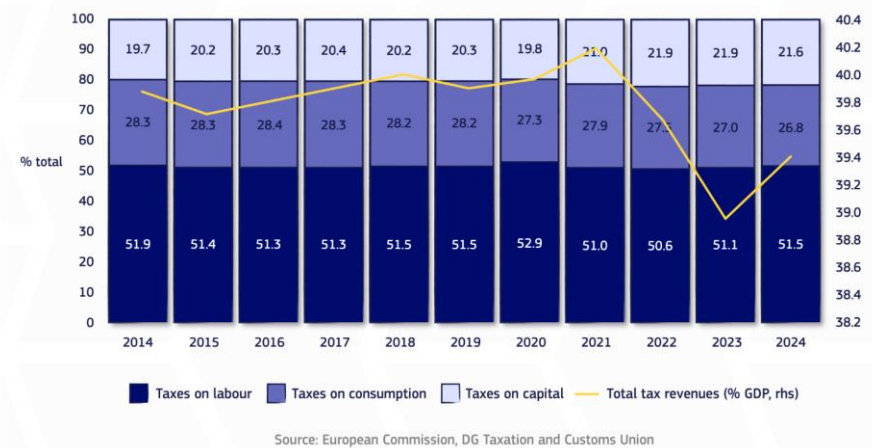
TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9
TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10
Nützliche Links

GESAMTSTEUEREINNAHMEN (IN % DES BIP), EU-27, 2014–2024



TOP 10: NEUE STEUERLICHE MASSNAHMEN FÜR DEN NÄCHSTEN EU-HAUSHALT

Die Europäische Kommission prüft neue steuerliche Maßnahmen, die zur Finanzierung des langfristigen EU-Haushalts für den Zeitraum 2028–2034 beitragen könnten. Nach Schätzungen, die den Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, **könnten Steuern auf digitale Dienstleistungen, Online-Glücksspiele und Krypto-Assets zusätzliche jährliche Einnahmen von nahezu 11 Mrd. Euro generieren.**

Diese Vorschläge sind Teil der umfassenderen Diskussion über neue „Eigenmittel“ der EU. Frühere Initiativen stießen jedoch auf den Widerstand der Mitgliedstaaten, deren einstimmige Zustimmung erforderlich ist. Von den derzeit diskutierten Optionen scheint insbesondere eine Steuer auf Online-Glücksspiele bei einigen EU-Regierungen auf die größte vorläufige Zustimmung zu stoßen. Eine Abgabe in Höhe von 3 % des Nettoumsatzes von Online-Glücksspielanbietern könnte jährlich rund 1,9 Mrd. Euro einbringen. Unterschiede in den nationalen Glücksspielregelungen könnten die konkrete Ausgestaltung einer solchen Steuer jedoch erschweren.

Eine Digitalsteuer könnte jährlich rund 5 Mrd. Euro einbringen. Grundlage hierfür sind vergleichbare Steuern, die bereits in Spanien, Frankreich und Italien erhoben werden. Die vorgeschlagene Digitalsteuer würde sich voraussichtlich auf Einnahmen aus digitaler Werbung, Vermittlungsdiensten und der Monetarisierung von Nutzerdaten beziehen, insbesondere bei großen multinationalen Unternehmensgruppen.

BMB Newsletter

SEITE 10/10

2. Quartal 2026

INHALT

SEITE 2

TOP 1: Die erste Frist für Pillar Two ist da

SEITE 3

TOP 2: Update zur E-Rechnung

SEITE 4

TOP 3:

Aufwendungen vs. Erträge in der MwSt-Erklärung – Urteil

TOP 4: Slowakei hat QR-Zahlungen eingeführt

SEITE 5

TOP 5: Projekt

Athena – Stärkung der steuerlichen Compliance

TOP 6: VP-

Anpassungen unterliegen nicht automatisch der MwSt

SEITE 6

TOP 7: Trends bei Steuerstreitigkeiten (MAP und APA)

SEITE 8

TOP 8: Pillar Two – Common Understanding

TOP 9: Gesamt-Steuereinnahmen EU 27 2014 - 2024

SEITE 9

TOP 10: Neue steuerliche Maßnahmen für den nächsten EU-Haushalt

SEITE 10 Nützliche Links

Krypto-Assets stellen die unsicherste Einnahmequelle dar, vor allem aufgrund der hohen Marktvolatilität und der Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Aufenthaltsstaates der Nutzer. Eine Steuer auf Krypto-Transaktionen in Höhe von 0,1 % könnte potenziell 3 bis 4 Mrd. Euro pro Jahr einbringen. Die Einnahmen aus einer Steuer auf Veräußerungsgewinne aus Krypto-Assets werden hingegen vorsichtiger auf 1 bis 2,4 Mrd. Euro jährlich geschätzt.

Insgesamt zeigt diese Diskussion, dass die EU zunehmend auf schnell wachsende digitale und Online-Sektoren als mögliche Finanzierungsquellen für einen ambitionierteren künftigen Haushalt blickt.

NÜTZLICHE LINKS

OECD Common Understanding (EN):

<https://www.oecd.org/content/dam/oecd/en/topics/policy-sub-issues/global-minimum-tax/support-for-central-gir-filing-and-exchange-2024-reporting-fiscal-year.pdf>

OECD Automatic Exchange of Information (EN):

<https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/international-standards-on-tax-transparency/automatic-exchange-of-information-exchange-relationships.html>

Liste der zertifizierten digitalen Zusteller (SK):

<https://vpds.finanncasprava.sk/>

Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts der Slowakischen Republik (SK):

<https://www.nssud.sk/pri-pouziti-pomocok-pre-vypocet-dane-je-spravca-dane-povinny-prihliadat-nielen-na-prijmy-ale-aj-na-zistene-okolnosti-z-ktorych-vyplyvaju-vyhody-pre-danovy-subjekt-a-to-z-uradnej-povinnosti/>

Urteil Stellantis Portugal (DE):

https://infocuria.curia.europa.eu/tabs/affair?lang=DE&sort=AFF_NUM_DESC&searchTerm=%22C-603%2F24%22&publishedId=C-603%2F24

Data on Taxation Trends (EN):

https://taxation-customs.ec.europa.eu/taxation/economic-analysis/data-taxation-trends_en

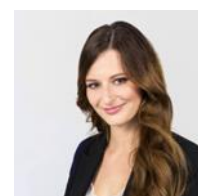
Autoren:



Renáta Bláhová
Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer



Judita Kuchtová
Steuerberater



Eva Kusá
Steuerberater

BMB Partners
Zámocká 34
81101 Bratislava
M bmb@bmb.sk
www.bmb.sk
www.taxand.com

Auch wenn der Erstellung dieses Materials höchste Aufmerksamkeit gewidmet wurde, übernimmt die Gesellschaft BMB Partners keinerlei Verantwortung für eventuelle Fehler, Ungenauigkeiten oder für eventuelle Schäden, die aus Gutgläubigkeit gegenüber diesem Material entstehen. Wir empfehlen, für den konkreten Einzelfall fachlichen Rat einzuholen.